



Finanzhilfe für die Ausbildung zur Berufspilotin oder zum Berufspiloten

Leitfaden zur Gesucheinreichung

Um einen Antrag für Finanzhilfe für die Ausbildung zur Berufspilotin/zum Berufspiloten für Flugzeuge oder Hubschrauber einzureichen, steht Ihnen der nachfolgende Leitfaden zur Verfügung. Weitere hilfreiche Informationen und Antworten finden Sie in den [häufig gestellten Fragen \(FAQ\)](#) auf unserer Website.

1. Rechtliche Grundlagen

Die [Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt \(VFAL\)](#) regelt, welche Ausbildungen mit welchen Beiträgen bzw. Beitragssätzen unterstützt werden, welche Voraussetzungen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erfüllen müssen und welche Anforderungen an Ausbildungsstätten gelten. Weiter ausgeführt wird die VFAL durch die [Erläuterungen zur Revision der Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt](#) (unter «Weiterführende Informationen»).

Anmerkung zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und b VFAL: Revalidations, Renewals oder Zusatzausbildungen wie Unterlast, HEMS o. ä. werden nicht subventioniert.

Anmerkungen zu Artikel 2 VFAL: Sie haben das Auswahlverfahren der Ausbildungsstätte für die betreffende Ausbildung, für welche Sie um Finanzhilfe ersuchen, erfolgreich durchlaufen und Ihnen wurde ein Ausbildungsplatz zugesichert. Der Termin für den Beginn der Ausbildung steht fest oder ist in einem absehbaren Zeitraum bestimmbar.

Anmerkungen zu Artikel 4 VFAL: Im Falle einer Ausbildungsstätte im Ausland kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vor Gesucheinreichung anfragen, ob das geforderte Ausbildungsniveau erfüllt ist. Bitte reiche Sie hierfür elektronisch (ausbildungsfinanzzierung@bazl.admin.ch) die Kopien der folgenden Dokumente ein:

- Bewilligung der Ausbildungsstätte (Zertifikat der entsprechenden Behörde)
- Lizenz der Instruktoren

2. Gesucheinreichung

Die Gesucheinreichung erfolgt anhand des [Onlineformulars VFAL](#) auf der Website. Bitte füllen Sie dazu Schritt für Schritt die geforderten Felder aus und laden Sie die verlangten Dokumente hoch. Die Daten wie auch die hochgeladenen Dokumente werden automatisch an das BAZL übermittelt.



*Anmerkungen zum Onlineformular: Die ausgefüllten Daten werden nicht zwischengespeichert, wenn Sie das Onlineformular schliessen oder die Verbindung verlieren.
Um auf die vorherige Seite zu gelangen, kann der «Zurück-Button» des Browsers benutzt werden.*

Bei der Gesucheinreichung verlangte Dokumente:

- Definitive Offerte der Ausbildungsstätte: Als anerkannte Ausbildungsstätten in der Schweiz gelten in allen Kategorien nur solche, welche für den entsprechenden Ausbildungslehrgang vom BAZL zertifiziert und von der EASA genehmigt sind. Die Offerte, welche vom Head of Training zu unterzeichnen ist, muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Detaillierte Auflistung der zu erwartenden Kurskosten;
 - Beginn sowie voraussichtliches Ende der Ausbildung inkl. detailliertem Ausbildungsplan und
 - genaue Angabe der bereits absolvierten Ausbildungen bzw. Ausbildungsblöcke
- Assessmentbestätigung der Ausbildungsstätte (wenn vorhanden)
- Uneingeschränkte SPAIR-Empfehlung (wenn vorhanden)
- Kopie der bereits erworbenen Lizenz und der letzten Seite des Flugbuchs (wenn vorhanden)
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung (sobald vorhanden)

Nach Abschluss des Onlineformulars wird das ausgefüllte Gesuchformular und, bei Vorliegen einer (zukünftigen) Anstellung bei einem Schweizer Aviatikbetrieb (Definition siehe Seite 3 der [Erläuterungen zur Revision der Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt](#) (unter «Weiterführende Informationen»)), auch die ausgefüllte Beschäftigungsbestätigung generiert und heruntergeladen. Diese Dokumente sind auszudrucken, mit einer **rechtsgültigen Unterschrift** (digitale Unterschriften sowie Kopien von Unterschriften sind ungültig) zu versehen und **im Original** an folgende Postadresse zu schicken:

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Luftfahrtentwicklung
Ausbildungsfinanzierung
3003 Bern

*Anmerkung zur Gesucheinreichung: Das unterschriebene Gesuchformular muss **vor Beginn der Ausbildung per Post** beim BAZL eingereicht werden.*

3. Beurteilungsprozess

Die Beurteilung Ihres Gesuchs kann bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen. Sobald diese abgeschlossen ist, wird Ihnen der Entscheid des BAZL per Verfügung mitgeteilt.

Für eine schnelle Bearbeitung des Gesuches empfehlen wir das Medical Class 1 bereits vor der Gesucheinreichung absolviert zu haben.

Das BAZL nimmt mit der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller Kontakt auf, sollte es weitere Informationen oder Dokumente benötigen.

Die Ausbildung kann erst nach Gesucheinreichung, jedoch vor Erhalt des Entscheids des BAZL auf eigenes Kostenrisiko begonnen werden. Die Verfügung muss damit nicht abgewartet werden. Die vor Erhalt des Entscheids entstandenen Kosten werden im Falle einer positiven Verfügung rückwirkend angerechnet und anteilmässig ausbezahlt.

4. VFAL-Screening

Im Falle von zu wenig finanziellen Mitteln oder bei zu vielen Gesuchen von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern für die Ausbildung zur Berufspilotin bzw. zum Berufspiloten im Verhältnis zum Bedarf, dient das VFAL-Screening dazu, eine Prioritätenordnung zu erstellen.

Das BAZL berücksichtigt gemäss Prioritätenordnung, welche in der VFAL vorgesehen ist, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in folgender Reihenfolge:

1. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die über eine uneingeschränkte Empfehlung aus den Abklärungen der fliegerischen Vorschulung (SPHAIR) und über eine Beschäftigungsbestätigung eines Schweizer Aviatikbetriebs (Definition siehe Seite 3 der [Erläuterungen zur Revision der Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt](#) (unter «Weiterführende Informationen»)) verfügen.
2. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die über eine uneingeschränkte Empfehlung aus SPHAIR verfügen.
3. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die das VFAL-Screening absolviert haben.

Anmerkung zum SPHAIR: Es können nur SPHAIR-Zertifikate akzeptiert werden, welche uneingeschränkt und nicht älter als 10 Jahre sind.

Das VFAL-Screening wird vom BAZL koordiniert und durch das Fliegerärztliche Institut in Dübendorf durchgeführt. Es findet grundsätzlich einmal im Monat statt. Aufgrund der unvorhersehbaren Teilnehmerzahlen kann nicht garantiert werden, dass jedes VFAL-Screening stattfinden wird. Das Resultat des Screenings wird weder der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller noch der Ausbildungsstätte mitgeteilt. Es bleibt während 10 Jahren gültig.

Sie werden mindestens drei Wochen im Voraus per E-Mail über den Termin des VFAL-Screenings informiert. Während der dreiwöchigen Vorlaufzeit empfiehlt das BAZL, sich auf das Screening vorzubereiten. Hierfür stellt das BAZL auf der Internetseite der Ausbildungsförderung entsprechende Programme zur Verfügung (unter «Weiterführende Informationen»): [Ausbildungsbeiträge für Berufspilotinnen/Berufspiloten \(admin.ch\)](#). Mit diesen können Sie sich auf die drei Teilbereiche, welche Gegenstand des Screenings sein werden, vorbereiten.

Anmerkung zum VFAL-Screening: Das VFAL-Screening hat keinen selektiven Charakter hinsichtlich des Ausbildungsplatzes bei der Ausbildungsstätte.

5. Nachweise

Innert 30 Tagen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung hat die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller dem BAZL unaufgefordert eine Kopie der neu erworbenen Lizenz einzureichen.

Spätestens 12 Monate nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist dem BAZL ein Nachweis über die Anstellung bei einem Schweizer Aviatikbetrieb (Definition siehe Seite 3 der [Erläuterungen zur Revision der Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt](#) (unter «Weiterführende Informationen»)) vorzulegen.

Wird die Ausbildung nicht zu Ende geführt, kommt die Beschäftigung nicht innert 12 Monate nach Abschluss der Ausbildung zustande oder erreicht sie nicht den Umfang nach Artikel 3 Absatz 3 VFAL, so ist das BAZL zu kontaktieren und die Gründe darzulegen.

6. Rechnungseinreichung

Sie können die Rechnungen für Ihre Ausbildung in jedem Fall erst einreichen, nachdem das BAZL Ihr Gesuch positiv beurteilt und Ihnen Ihre Verfügung eröffnet hat. Als Anhang Ihrer Verfügung erhalten Sie das *Formular für die Auszahlung der Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich Luftfahrt*. Damit das BAZL Ihre Rechnungen bearbeiten kann, müssen Sie dieses ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet per Post an das BAZL zurückschicken.

Bitte beachten Sie, dass nur Rechnungen berücksichtigt werden, auf denen die bezogenen Leistungen aufgeführt sind. Akonto- oder Endabrechnungen können folglich nicht berücksichtigt werden.

Bitte reichen Sie Ihre Rechnungen per E-Mail an ausbildungsfanzierung@bazl.admin.ch ein.

Einreichen von Rechnungen bei Vorliegen einer Beschäftigungsbestätigung:

Gerne können Sie die Rechnungen für Ihre Ausbildung während Ihrer Ausbildung fortlaufend einreichen.

Bitte achten Sie darauf, die Rechnungen nicht einzeln, sondern etwas gesammelt einzureichen. Beachten Sie zudem, dass das BAZL keine Auszahlungen von Beträgen unter CHF 1'000 tätigt.

Einreichen von Rechnungen, wenn keine Beschäftigungsbestätigung vorliegt:

Bitte reichen Sie die Rechnungen für Ihre gesamte Ausbildung erst nach Abschluss Ihrer Ausbildung ein.

Damit das BAZL Ihre Rechnungen bearbeiten kann, müssen Sie zuvor per E-Mail eine Kopie Ihrer Lizenz (mit Eintrag der abgeschlossenen Ausbildung) und eine Kopie Ihres Anstellungsvertrags als Nachweis über Ihre Anstellung bei einem Schweizer Aviatikbetrieb (Definition siehe Seite 3 der

Erläuterungen zur Revision der Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (unter «Weiterführende Informationen»)) einreichen.